

19.12.03

Beschluss des Bundesrates

Achte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Änderungen

zur

Achten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

1. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 1 Abs. 5 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 1 Abs. 5 ist wie folgt zu fassen:

"(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Bundesanzeiger für die im Anhang zu § 1 genannten Stoffe und Stoffgruppen den Wortlaut derjenigen geeigneten analytischen Verfahren für Probenahmen und Untersuchungen bekannt, die wissenschaftlich anerkannten Prüfverfahren entsprechen. Stehen geeignete Verfahren zur Verfügung, die (C)EN-Normen entsprechen, ist im Zusammenhang mit der spezifischen Vorschrift zur Probeentnahme ein Verweis auf diese Normen ausreichend. Wird der Anhang um neue Stoffe oder Stoffgruppen erweitert, erfolgt die Bekanntmachung innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsänderung." '

Begründung:

Klarstellung des mit der Sechsten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen - BR-Drs. 923/02 (Beschluss) - vom Bundesrat Gewollten. Die bisherige Formulierung war offensichtlich geeignet, einen Interpretationsspielraum im Hinblick auf die Form und den gewünschten Inhalt der Bekanntmachung zu eröffnen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anhang Abschnitt 28 Spalte 3 ChemVerbotsV),

Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b (Anhang IV Nr. 26 Satz 2 GefStoffV)

- a) In Artikel 1 Nr. 6 ist im Anhang Abschnitt 28 Spalte 3 wie folgt zu fassen:

"Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für das Inverkehrbringen zum Zwecke der Verwendung in überwachten geschlossenen und vollautomatischen Prozessen sowie in solchen Prozessen, bei denen Zement und zementhaltige Zubereitungen ausschließlich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakten besteht."

- b) In Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b ist im Anhang IV Nr. 26 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Hiervon ausgenommen ist die Verwendung in überwachten geschlossenen und vollautomatischen Prozessen sowie in solchen Prozessen, bei denen Zement und zementhaltige Zubereitungen ausschließlich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakten besteht."

Begründung:

Die Inhalte der Richtlinie 2003/53/EG sollen 1 : 1 übernommen werden.

Die Formulierungen des Artikels 1 Nr. 6 im Anhang Abschnitt 28 Chromathaltiger Zement Spalte 3 und des Artikels 2 Nr. 3 Buchstabe b im Anhang IV Nr. 26 Chromathaltiger Zement Satz 2 stimmen inhaltlich nicht mit der Formulierung der umzusetzenden Richtlinie 2003/53/EG überein. Hierdurch kann es sowohl bei den Betreibern als auch den Behörden zu Irritationen und anderen, ggf. nicht gewollten Forderungen kommen (z.B. gesonderte Überwachung durch eine Behörde).

Vollständige Übernahme der Ausnahmeregelung aus der EU-Richtlinie 76/769/EWG. Mit der Änderung wird die Verkürzung der Ausnahmeregelung aufgehoben, um die maschinelle Verwendung von Zement oder zementhaltigen Zubereitungen zu ermöglichen, bei der prozessbedingt keine Hautkontakte entstehen und entsprechende Kontaktallergien nicht ausgelöst werden können.

Ein Abweichen von der Ausnahmeformulierung der EU-Richtlinie birgt außerdem die Gefahr, dass alle Zemente ausschließlich nur im Zementwerk mit Reduktionsmittel versehen werden müssen. Andere Optionen, wie beispielsweise die Zugabe eines Reduktionsmittels bei der Transportbetonherstellung, kämen daher nicht mehr zum Tragen. Die nötige und in der hier umzusetzenden EU-Richtlinie angelegte Flexibilität bei der Reduzierung von Chromat in zementhaltigen Zubereitungen wäre in diesem Fall nicht mehr gegeben.